

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 14. 12. 2011

Nummer 46

INHALT

A. Staatskanzlei		F. Kultusministerium	
Bek. 30. 11. 2011, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	889	Bek. 5. 12. 2011, Beitritt der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig zur Evangelisch-reformierten Kirche	898
B. Ministerium für Inneres und Sport		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Bek. 28. 11. 2011, Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer	890	Gem. RdErl. 25. 11. 2011, Öffentliches Auftragswesen; Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für 1. Bauaufträge (VOB/A), 2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)	898
Bek. 5. 12. 2011, Anerkennung der „Stiftung Kinder haben Vorfahrt“	891	Erl. 14. 12. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Management von Innovationsnetzwerken 77300	900
Bek. 6. 12. 2011, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2011 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	891	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
Bek. 6. 12. 2011, Anerkennung der „Hermann-Schnipkowitz-Stiftung“	891	I. Justizministerium	
Bek. 6. 12. 2011, Anerkennung der „Hospizstiftung Langenhagen“	891	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Bek. 6. 12. 2011, Anerkennung der „RHH-Stiftung“	891	Bek. 5. 12. 2011, UVP-Verfahren zum Bau eines neuen Kernkraftwerkes am Standort Borssele	902
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 30. 11. 2011, Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2012	892	VO 8. 12. 2011, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 92 (Entwässerungsverband Norden)	902
Bek. 30. 11. 2011, Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen; Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung	895	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 2. 12. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Energiepark-Neuenwege GmbH & Co. KG, Varel)	903
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Stellenausschreibungen	903/904

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 30. 11. 2011 — 203-11700-5 GRC —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Hamburg ernannten Frau Ekaterini Dimakis am 29. 11. 2011 das geänderte Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Das ihr am 25. 8. 2009 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Verwaltungsabkommen
zwischen dem Land Niedersachsen und der
Freien Hansestadt Bremen
über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher
Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer**

Bek. d. MI v. 28. 11. 2011 — P22.3-01371/13 —

Bezug: Bek. v. 21. 5. 2003 (Nds. MBl. S. 414)

Das am 28. 3. 2011 unterzeichnete und am 1. 5. 2011 in Kraft getretene Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer wird in der **Anlage** bekannt gemacht. Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsabkommens ist das Abkommen vom 18. 3. 2003 (siehe Bezugsbekanntmachung) mit Ablauf des 30. 4. 2011 außer Kraft getreten.

— Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 890

Anlage

**Abkommen
zwischen dem Land Niedersachsen und der
Freien Hansestadt Bremen
über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher
Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport, und die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, schließen in der Erkenntnis, dass im Interesse der öffentlichen Sicherheit und von Wirtschaft und Verkehr eine einheitliche Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Außenweser und in Teilen des Küstenmeeres erforderlich ist, nach erfolgter Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften — soweit erforderlich — folgendes Abkommen:

Präambel

Zur Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit im Bereich der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben haben das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen beschlossen, für eine effizientere Aufgabenwahrnehmung das bestehende Abkommen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser mit einem gemeinsamen Personal- und Bootskonzept fortzuentwickeln. Die Aufgabenwahrnehmung der beiden Länder aus dem Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer wird hiermit ebenfalls effizienter gestaltet. Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen stimmen darin überein, dass eine erfolgreiche Sicherheitskooperation eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Länder voraussetzt.

Artikel 1**Sicherheitskooperation**

Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen bedienen sich zur gemeinsamen Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet eines im Eigentum des Landes Niedersachsen stehenden Küstenbootes. Das Küstenboot operiert auf Grundlage eines gemeinsamen Standortkonzeptes von Wilhelmshaven und Bremerhaven.

Artikel 2**Zuständigkeitsgebiet**

(1) Das Zuständigkeitsgebiet erstreckt sich auf

- die im Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer unter § 1 c) und § 1 d) beschriebenen Gebiete im Küstenmeer,
- das niedersächsische Wattenmeer einschl. der Siel- und Inselhäfen,
- die Jade von See bis Wilhelmshaven,

- die Weser von See bis zur Verbindungslinie zwischen „Südliche Baugrenze des Fähranlegers Blexen“ bis „Südliche Baugrenze Neues Luneseil“ einschließlich der im Hoheitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen gelegenen Teile der Weser.

(2) Das Zuständigkeitsgebiet erstreckt sich nicht auf

- die durch eine Verordnung oder Allgemeinverfügung festgelegten Hafengewässerflächen in den Bereichen Bremerhaven und Wilhelmshaven,
- die binnenwärts der Verbindungslinie von der Schleuse Leysiel bis zur Westspitze der Insel Juist und von dort entlang der Nordseite der Kachelotplate und des Hohen Riffs bis zu den niederländischen Hoheitsgewässern gelegenen Wasserflächen.

Artikel 3**Allgemeine Bestimmungen zur
Aufgabenwahrnehmung**

(1) Die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in dem von Artikel 2 bezeichneten Gebiet werden mittels des niedersächsischen Küstenbootes durch Bootsbesatzungen der Länder Niedersachsen und Bremen, die sich im Verhältnis 2 zu 1 abwechseln, wahrgenommen. Diesem Verhältnis entsprechend wird das Boot abwechselnd in Wilhelmshaven und in Bremerhaven stationiert.

(2) Die Einsatz- und Personalkonzepte, die zur Ausführung dieses Abkommens erforderlich sind, werden durch die Polizei Niedersachsen in enger Abstimmung mit der Polizei Bremen festgelegt. Die jeweiligen obersten Dienstbehörden sind zu beteiligen.

(3) Die Erstellung der Streifenpläne sowie die Koordinierung der Einsätze erfolgen durch das Land Niedersachsen in enger Abstimmung mit dem Land Bremen.

(4) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Länder Niedersachsen und Bremen können gemäß der entsprechenden Bestimmungen der Polizeigesetze der beiden Länder Amtshandlungen in dem von Artikel 2 bezeichneten Gebiet vornehmen, auch soweit es nicht zum Hoheitsbereich ihres Landes gehört.

Artikel 4**Kosten und Einnahmen**

(1) Die Kosten für das im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Personals trägt jedes Land selbst.

(2) Die mit dem Betrieb des eingesetzten Küstenbootes verbundenen Kosten trägt das Land Niedersachsen.

(3) Sofern im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben des eingesetzten Küstenbootes Einnahmen verbunden sein sollten, fließen diese dem Haushalt des Landes Niedersachsen zu.

Artikel 5**Haftung**

Das Land Niedersachsen wird Schäden an dem Küstenboot, die Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Abkommen verursachen, nur dann gegenüber der Freien Hansestadt Bremen und seinen Bediensteten geltend machen, sofern die Verursachung der Schäden auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.

Artikel 6**Inkrafttreten, Kündigung**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation durch die Freie Hansestadt Bremen. Die Ratifikationsurkunde ist dem niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zuzuleiten. Das Abkommen tritt — soweit eine Ratifikation erfolgt ist — am 1. Mai 2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 18. März 2003 außer Kraft.

(2) Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Für die
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator
für Inneres und Sport
der
Freien Hansestadt Bremen

Für das
Land Niedersachsen
Für den niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Der Minister
für Inneres und Sport

Bremen, den 28. März 2011

Hannover, den 28. März 2011

Anerkennung der „Stiftung Kinder haben Vorfahrt“**Bek. d. MI v. 5. 12. 2011 — RV BS.06-11741/40-277 —**

Mit Schreiben vom 5. 12. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 11. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Kinder haben Vorfahrt“ mit Sitz in Duderstadt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Kinder haben Vorfahrt
Nathestraße 34
37115 Duderstadt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 891

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 20. 12. 2011
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 6. 12. 2011 — 33.23-05601/4-3 —**1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das vierte Kalendervierteljahr 2011 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 585 852 269,00 EUR.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2011 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 74 327 421,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 11. 2011 wurden für das dritte Kalendervierteljahr 2011 gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 135 017,00 EUR ergibt.

Für das vierte Kalendervierteljahr 2011 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 62,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 75 102 828,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das vierte Kalendervierteljahr 2011 ein Betrag von 75 237 907,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 75 237 857,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 891

Anerkennung der „Hermann-Schnipkoweit-Stiftung“**Bek. d. MI v. 6. 12. 2011 — 41.22-11741/H 69 —**

Mit Schreiben vom 6. 12. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 8. 11. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hermann-Schnipkoweit-Stiftung“ mit Sitz in Harsum gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Familien sowie Vätern oder Müttern mit Kindern bei wirtschaftlichen Notlagen sowie die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der kulturellen Bildung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Harsum.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hermann-Schnipkoweit-Stiftung
Denkmalstraße 1
31177 Harsum.

— Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 891

Anerkennung der „Hospizstiftung Langenhagen“**Bek. d. MI v. 6. 12. 2011 — 41.22-11741/H 70 —**

Mit Schreiben vom 6. 12. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 30. 11. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hospizstiftung Langenhagen“ mit Sitz in Langenhagen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Hospizwesens und der Hospizarbeit in Langenhagen, insbesondere des Hospizvereins Langenhagen e. V.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hospizstiftung Langenhagen
Walsroder Straße 162
30853 Langenhagen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 891

Anerkennung der „RHH-Stiftung“**Bek. d. MI v. 6. 12. 2011 — 41.22-11741/R 37 —**

Mit Schreiben vom 6. 12. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 17. 11. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „RHH-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, Kunst und Kultur im Bereich der darstellenden und bildenden Kunst. Dieser Zweck wird ausschließlich verwirklicht durch die Förderung des Niedersächsischen Landesmuseums in Hannover.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

RHH-Stiftung
c/o Rüdiger Bulitta
Am Papehof 6 B
30459 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 891

C. Finanzministerium**Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung
der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder
ab 1. 1. 2012****RdErl. d. MF v. 30. 11. 2011 — 26 15 43/1 —****— VORIS 20444 —**

Bezug: a) RdErl. v. 23. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 866)
— VORIS 20444 —
b) RdErl. v. 19. 11. 2009 (Nds. MBl. S. 1043)
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern hat mit RdSchr. vom 29. 11. 2011 — D 6-222 201/1 — die vom 1. 1. 2012 an geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder in Höhe der aus der **Anlage** ersichtlichen Beträge festgesetzt. Sie sind in Niedersachsen unter Berücksichtigung der Nummer 3 des Bezugserrlasses zu a zugrunde zu legen. Für im Jahr 2011 durchgeführte Auslandsdienstreisen, die erst 2012 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. 12. 2011 festgesetzt sind (vgl. Bezugserrlass zu b). Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen sind.

2. Bei Dienstreisen nach Moskau ist weiterhin zu prüfen, ob eine Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft möglich ist. Kann eine Gästewohnung in Anspruch genommen werden, so ist die Bestimmung in Fußnote 2 der Anlage zu beachten.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 892

Anlage

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	25	50
Äthiopien	25	175
Albanien	19	110
Algerien	32	190
Andorra	26	82
Angola	59	190
Antigua und Barbuda	35	85
Argentinien	30	125
Armenien	20	90
Aserbajdschan	33	120
Australien		
— Melbourne	35	105
— Sydney	35	115
— im Übrigen	35	100
Bahrain	30	70

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
1	2	3
Bangladesch	25	75
Barbados	35	110
Belgien	35	100
Benin	34	90
Bolivien	20	70
Bosnien und Herzegowina	20	70
Botsuana	27	105
Brasilien		
— Brasilia	44	160
— Rio de Janeiro	39	145
— Sao Paulo	44	120
— im Übrigen	45	110
Brunei	30	85
Bulgarien	18	72
Burkina Faso	30	100
Burundi	29	75
Chile	31	80
China		
— Chengdu	26	85
— Hongkong	51	170
— Peking	32	115
— Shanghai	35	140
— im Übrigen	27	80
Costa Rica	26	60
Côte d'Ivoire	45	145
Dänemark	50	150
Dominica	30	80
Dominikanische Republik	25	100
Dschibuti	40	160
Ecuador	32	55
El Salvador	30	65
Eritrea	25	110
Estland	22	85
Fidschi	26	57
Finnland	37	150
Frankreich		
— Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	40	100
— Straßburg	32	75
— im Übrigen	32	100
Gabun	50	135
Gambia	15	70
Georgien	25	80
Ghana	31	130
Grenada	30	105
Griechenland		
— Athen	47	125
— im Übrigen	30	120

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR (mit Nachweis ¹⁾)	Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR (mit Nachweis ¹⁾)
	in EUR			in EUR	
1	2	3	1	2	3
Guatemala	27	90	Kuwait	35	130
Guinea	31	110	Laos	22	65
Guinea-Bissau	25	60	Lesotho	20	70
Guyana	30	90	Lettland	15	80
Haiti	40	105	Libanon	33	80
Honduras	29	115	Libyen	37	100
Indien			Liechtenstein	39	82
– Chennai	25	135	Litauen	22	100
– Kalkutta	27	120	Luxemburg	32	87
– Mumbai	29	150	Madagaskar	29	120
– Neu Delhi	29	130	Malawi	32	110
– im Übrigen	25	120	Malaysia	30	100
Indonesien	32	110	Malediven	31	93
Iran	25	120	Mali	33	125
Irland	35	90	Malta	25	90
Island	44	105	Marokko	35	105
Israel	49	175	Mauretanien	30	85
Italien			Mauritius	40	140
– Mailand	30	140	Mazedonien	20	95
– Rom	30	108	Mexiko	30	110
– im Übrigen	30	100	Moldau, Republik	15	100
Jamaika	40	145	Monaco	34	52
Japan			Mongolei	25	80
– Tokio	42	130	Montenegro	24	95
– im Übrigen	42	90	Mosambik	25	80
Jemen	20	95	Myanmar	38	45
Jordanien	30	85	Namibia	24	85
Kambodscha	30	85	Nepal	26	72
Kamerun			Neuseeland	30	95
– Jaunde	34	115	Nicaragua	25	100
– im Übrigen	34	90	Niederlande	50	115
Kanada			Niger	30	70
– Ottawa	30	105	Nigeria	50	220
– Toronto	34	135	Norwegen	60	170
– Vancouver	30	125	Österreich		
– im Übrigen	30	100	– Wien	30	93
Kap Verde	25	55	– im Übrigen	30	70
Kasachstan	25	100	Oman	40	120
Katar	37	100	Pakistan		
Kenia	30	120	– Islamabad	20	150
Kirgisistan	15	70	– im Übrigen	20	70
Kolumbien	20	55	Panama	37	110
Kongo, Republik	47	113	Papua-Neuguinea	30	90
Kongo, Demokratische Republik	50	155	Paraguay	20	50
Korea, Demokratische Volksrepublik	35	90	Peru	31	140
Korea, Republik	55	180	Philippinen	25	90
Kosovo	21	65	Polen		
Kroatien	24	57	– Warschau, Krakau	25	90
Kuba	40	80	– im Übrigen	20	70

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
	in EUR	
1	2	3
Portugal		
– Lissabon	30	95
– im Übrigen	27	95
Ruanda	30	135
Rumänien		
– Bukarest	21	100
– im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
– Moskau	40 ²⁾	135
– St. Petersburg	30	110
– im Übrigen	30	80
Sambia	30	95
Samoa	24	57
São Tomé und Príncipe	35	75
San Marino	34	77
Saudi-Arabien		
– Djidda	40	80
– Riad	40	95
– im Übrigen	39	80
Schweden	60	165
Schweiz		
– Bern	35	115
– Genf	42	110
– im Übrigen	35	110
Senegal	35	130
Serbien	25	90
Sierra Leone	30	90
Simbabwe	39	135
Singapur	40	120
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
– Barcelona, Madrid	30	150
– Kanarische Inseln	30	90
– Palma de Mallorca	30	125
– im Übrigen	30	105
Sri Lanka	20	60
St. Kitts und Nevis	30	100
St. Lucia	37	105
St. Vincent und die Grenadinen	30	110
Sudan	26	120
Südafrika		
– Kapstadt	25	90
– im Übrigen	25	80
Suriname	25	75
Syrien	31	140
Tadschikistan	20	50
Taiwan	32	110
Tansania	32	165
Thailand	26	120
Togo	27	80

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
	in EUR	
1	2	3
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	49	145
Tschad	40	140
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
– Izmir, Istanbul	34	100
– im Übrigen	35	70
Tunesien	27	80
Turkmenistan	23	60
Uganda	27	130
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	30	70
Usbekistan	25	60
Vatikanstaat	30	108
Venezuela	40	180
Vereinigte Arabische Emirate	35	145
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
– Atlanta	33	115
– Boston	35	190
– Chicago	36	95
– Houston	31	110
– Los Angeles	41	135
– Miami	40	120
– New York City	40	215
– San Francisco	34	110
– Washington, D.C.	33	205
– im Übrigen	30	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
– Edinburgh	35	170
– London	50	152
– im Übrigen	35	110
Vietnam	30	125
Weißrussland	20	100
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	32	90

¹⁾ Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Auslandsreisekostenverordnung.

²⁾ Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 EUR.

**Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen;
Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
für die freiwillige Versicherung**

Bek. d. MF v. 30. 11. 2011 — 45-20 50 02-22430 —

Statutengemäß hat der Kassenausschuss der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 24. 11. 2011 die in den **Anlagen 1 bis 3** abgedruckten Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in den ab 1. 1. 2005, ab 1. 1. 2007 sowie ab 1. 1. 2008 gültigen Fassungen mit Stand 1. 1. 2009 (Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen) beschlossen.

Die Änderungen wurden vom MF durch Erlass vom 30. 11. 2011 genehmigt und treten mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 895

Anlage 1

**Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen;
Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
vom 24. November 2011 für die freiwillige Versicherung
der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
— Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und
Giroverbandes — in der ab 1. Januar 2005 gültigen Fassung
zum Stand 1. September 2009**

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen in der ab 1. Januar 2005 gültigen Fassung — zuletzt geändert zum Stand 1. September 2009 — wurden durch Beschluss vom 24. November 2011 zum Stand 1. Januar 2012 wie folgt geändert:

1. A.1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹**Versicherungsnehmer/in** ist der/die Beschäftigte oder das Mitglied, wenn er/sie/es den Vertrag abgeschlossen hat. ²**Versicherte/r** ist die/der Beschäftigte. ³**Rentenberechtigte/r** ist die/der Versicherte und — so weit mitversichert — ihre/seine Hinterbliebenen. ⁴**Hinterbliebene** sind Witwen/Witwer, die/der eingetragene Lebenspartner/in und Waisen des/der Versicherten (C.1. Abs. 3).“

2. C.1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die **Hinterbliebenenrente** setzt bei der Witwen-/Witwerrente bzw. eingetragene/n Lebenspartner/in voraus, dass diese/dieser mit dem/der verstorbenen Versicherten oder Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war bzw. das zu diesem Zeitpunkt die eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat. ²Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder haben würden. ³Waisen sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder der/des Verstorbenen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.“

3. C.1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Bescheid des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. ²Hat die/der Versicherte oder die/der Hinterbliebene nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie/er die allgemeine Wartezeit (§ 50 SGB VI) dort nicht erfüllt hat, die Hinzuverdienstgrenze (§ 34 SGB VI) überschritten hat oder aufgrund der Regelungen über die sog. „Versorgungsehe“ keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, so hat sie/er Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.“

4. C.2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag dort gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Hinterbliebenenrentenberechtigten zu.“

5. D.2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. ²**Für Beiträge bis zum 31. Dezember 2011 gilt:** ³Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v. H. und für weibliche Versicherte um 5 v. H. erhöht. ⁴Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 20 v. H.; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 1 v. H. ⁵Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben. ⁶**Für Beiträge nach dem 31. Dezember 2011 gilt:** ⁷Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 15 v. H. und für weibliche Versicherte um 3 v. H. erhöht. ⁸Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 8 v. H.; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 0,4 v. H. ⁹Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.“

6. D.2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Verwendung von Überschüssen

(4) ¹An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte beteiligt, soweit die Versorgungspunkte nicht schon Grundlage einer Rentenleistung sind. ²Für die Zuteilung kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. ³Diese Überschüsse werden im Rahmen der statutarisch vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung u. a. im Hinblick auf Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen festgestellt und zugeteilt. ⁴Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet nach beschlussvorbereitender Beratung im Kassenausschuss die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁵Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG erfolgt nicht. ⁶Solange eine gemäß D.6. Absatz 2 durchgeführte Anpassung des kalkulatorischen Zinsansatzes zu einer Absenkung der nach D.3. Abs. 1 in Aussicht gestellten Rentenleistung führt, sind anfallende Überschüsse vorrangig für eine Heraufsetzung der insoweit abgesenkten Anwartschaften und Ansprüche zu verwenden.“

7. D.3. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte mit dem Messbetrag von 4 €. ²Die Höhe der nach Satz 1 bestimmten Altersrente ist nicht garantiert; es handelt sich vielmehr um eine von der Kasse in Aussicht gestellte Rentenleistung vor Berücksichtigung einer ggf. noch einzubeziehenden Kürzung nach D.6. Abs. 2.“

8. D.3. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Bemessungsgrundlage der **Hinterbliebenenrente** ist jeweils die Rente, die die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.“

9. D.3. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Art (kleine/große Witwen-/Witwerrente; Halbwaisen-/Vollwaisenrente), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ²Bei Witwen-/Witwerrenten gilt von Beginn an der prozentuale Bemessungssatz, der nach Ablauf des Sterbevierteljahres in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist. ³Der Anspruch erlischt nicht bei (Wieder)Heirat oder Eintragung einer (neuen) Lebenspartnerschaft. ⁴Die Hinterbliebenenrenten werden anteil-

lig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. ⁵Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.“

10. D.6. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Während der Ansparphase geht die Kasse bei der Berechnung der Versorgungspunkte jedoch zunächst von einer Verzinsung der Beiträge und Zulagen durch die Kapitalerträge in Höhe von 3,25 v. H. aus. ²Für die Rentenlaufzeit (Auszahlungsphase) ist ein um 2 v. H. jährlich höherer Zins kalkuliert. ³Diese Zinserträge werden von der Kasse nicht garantiert. ⁴Eine Kürzung des kalkulatorischen Zinsansatzes tritt aber erst dann ein, wenn der Verantwortliche Aktuar einen Fehlbetrag feststellt, der durch die Inanspruchnahme einer zuvor gebildeten Verlustrücklage und Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann. ⁵Hinsichtlich Ausgestaltung und Wirksamkeit einer Kürzungsmaßnahme nach Satz 4 bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁶Die vorgenommene Kürzung ist jährlich vom Verantwortlichen Aktuar auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.“

11. D.9. erhält folgende Fassung:

„¹Eine Rente wird von der Kasse auf Antrag abgefunden, wenn der Monatsbetrag der aus Anwartschaft resultierenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. ³Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“

12. D.12. erhält folgende Fassung:

„¹Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus der freiwilligen Versicherung können diese innerhalb von fünf Jahren schriftlich geltend gemacht; dies betrifft Beanstandungen, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Kapitalauszahlung, eine Beitragsabfindung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist. ⁴Bei Ablehnung entscheidet die Kasse durch Bescheid; es gilt Ziff. C.3.“

13. F. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist für die ausgleichsberechtigte Person der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, finden insoweit D.3. Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente keine Anwendung.“

Anlage 2

Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen; Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) vom 24. November 2011 für die freiwillige Versicherung der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen — Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes — in der ab 1. Januar 2007 gültigen Fassung zum Stand 1. September 2009

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen in der ab 1. Januar 2007 gültigen Fassung — zuletzt geändert zum Stand 1. September 2009 — werden zum Stand 1. Januar 2012 wie folgt geändert:

1. A.1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹**Versicherungsnehmer/in** ist der/die Beschäftigte oder das Mitglied, wenn er/sie/es den Vertrag abgeschlossen hat. ²**Versicherte/r** ist die/der Beschäftigte. ³**Rentenberechtigte/r** ist die/der Versicherte und — so weit mitversichert — ihre/seine Hinterbliebenen. ⁴**Hinterbliebene** sind Witwen/Witwer, die/der eingetragene Lebenspartner/in und Waisen des/der Versicherten (C.1. Abs. 3).“

2. C.1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die **Hinterbliebenenrente** setzt bei der Witwen-/Witwerrente bzw. eingetragene/n Lebenspartner/in voraus, dass diese/dieser mit dem/der verstorbenen Versicherten oder

Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war bzw. das zu diesem Zeitpunkt die eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat. ²Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder haben würden. ³Waisen sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder der/des Verstorbenen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.“

3. C.1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Bescheid des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. ²Hat die/der Versicherte oder die/der Hinterbliebene nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie/er die allgemeine Wartezeit (§ 50 SGB VI) dort nicht erfüllt hat, die Hinzuverdienstgrenze (§ 34 SGB VI) überschritten hat oder aufgrund der Regelungen über die sog. „Versorgungsehe“ keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, so hat sie/er Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.“

4. C.2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag dort gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Hinterbliebenenrentenberechtigten zu.“

5. D.2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. ²**Für Beiträge bis zum 31. Dezember 2011 gilt:** ³Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v. H. und für weibliche Versicherte um 5 v. H. erhöht. ⁴Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 20 v. H.; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 1 v. H. ⁵Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben. ⁶**Für Beiträge nach dem 31. Dezember 2011 gilt:** ⁷Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 15 v. H. und für weibliche Versicherte um 3 v. H. erhöht. ⁸Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 8 v. H.; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 0,4 v. H. ⁹Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.“

6. D.2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Verwendung von Überschüssen

(4) ¹An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte beteiligt, soweit die Versorgungspunkte nicht schon Grundlage einer Rentenleistung sind. ²Für die Zuteilung kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. ³Diese Überschüsse werden im Rahmen der statutarisch vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung u. a. im Hinblick auf Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen festgestellt und zugeteilt. ⁴Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet nach beschlussvorbereitender Beratung im Kassenausschuss die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁵Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG erfolgt nicht. ⁶Solange eine gemäß D.6. Absatz 2 durchgeführte Anpassung des kalkulatorischen Zinsansatzes zu einer Absenkung der nach D.3. Abs. 1 in Aussicht gestellten Rentenleistung führt, sind anfallende Überschüsse vorrangig für eine Heraufsetzung der insoweit abgesenkten Anwartschaften und Ansprüche zu verwenden.“

7. D.3. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte mit dem Messbetrag von 4 €. ²Die Höhe der nach Satz 1 bestimmten Altersrente ist nicht garantiert; es handelt sich vielmehr um eine von der Kasse in Aussicht gestellte Rentenleistung vor Berücksichtigung einer ggf. noch einzubeziehenden Kürzung nach D.6. Abs. 2.“

8. D.3. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Bemessungsgrundlage der **Hinterbliebenenrente** ist jeweils die Rente, die die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.“

9. D.3. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Art (kleine/große Witwen-/Witwerrente; Halbwaisen-/Vollwaisenrente), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ²Bei Witwen-/Witwerrenten gilt von Beginn an der prozentuale Bemessungssatz, der nach Ablauf des Sterbevierteljahres in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist. ³Der Anspruch erlischt nicht bei (Wieder)Heirat oder Eintragung einer (neuen) Lebenspartnerschaft. ⁴Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. ⁵Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.“

10. D.6. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Während der Ansparphase geht die Kasse bei der Berechnung der Versorgungspunkte jedoch zunächst von einer Verzinsung der Beiträge und Zulagen durch die Kapitalerträge in Höhe von 3,25 v. H. aus. ²Für die Rentenlaufzeit (Auszahlungsphase) ist ein um 2 v. H. jährlich höherer Zins kalkuliert. ³Diese Zinserträge werden von der Kasse nicht garantiert. ⁴Eine Kürzung des kalkulatorischen Zinsansatzes tritt aber erst dann ein, wenn der Verantwortliche Aktuar einen Fehlbetrag feststellt, der durch die Inanspruchnahme einer zuvor gebildeten Verlustrücklage und Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann. ⁵Hinsichtlich Ausgestaltung und Wirksamkeit einer Kürzungsmaßnahme nach Satz 4 bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Actuars. ⁶Die vorgenommene Kürzung ist jährlich vom Verantwortlichen Aktuar auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.“

11. D.9. erhält folgende Fassung:

„¹Eine Rente wird von der Kasse auf Antrag abgefunden, wenn der Monatsbetrag der aus Anwartschaft resultierenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. ³Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“

12. D.12. erhält folgende Fassung:

„¹Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus der freiwilligen Versicherung können diese innerhalb von fünf Jahren schriftlich geltend gemacht; dies betrifft Beanstandungen, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Kapitalauszahlung, eine Beitragsabfindung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist. ⁴Bei Ablehnung entscheidet die Kasse durch Bescheid; es gilt Ziff. C.3.“

13. F. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist für die ausgleichsberechtigte Person der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, finden insoweit D.3. Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente keine Anwendung.“

Anlage 3

**Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen;
Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
vom 24. November 2011 für die freiwillige Versicherung
der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
— Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und
Giroverbandes — in der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung
zum Stand 1. September 2009**

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen in der ab 1. Januar 2008 gültigen Fassung — zuletzt geändert zum Stand 1. September 2009 — werden zum Stand 1. Januar 2012 wie folgt geändert:

1. A.1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) „¹**Versicherungsnehmer/in** ist der/die Beschäftigte oder das Mitglied, wenn er/sie/es den Vertrag abgeschlossen hat. ²**Versicherte/r** ist die/der Beschäftigte. ³**Rentenberechtigte/r** ist die/der Versicherte und — so weit mitversichert — ihre/seine Hinterbliebenen. ⁴**Hinterbliebene** sind Witwen/Witwer, die/der eingetragene Lebenspartner/in und Waisen des/der Versicherten (C.1. Abs. 3).“

2. C.1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die **Hinterbliebenenrente** setzt bei der Witwen-/Witwerrente bzw. eingetragene/n Lebenspartner/in voraus, dass diese/dieser mit dem/der verstorbenen Versicherten oder Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war bzw. dass zu diesem Zeitpunkt die eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat. ²Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder haben würden. ³Waisen sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder der/des Verstorbenen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.“

3. C.1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Bescheid des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. ²Hat die/der Versicherte oder die/der Hinterbliebene nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie/er die allgemeine Wartezeit (§ 50 SGB VI) dort nicht erfüllt hat, die Hinzuverdienstgrenze (§ 34 SGB VI) überschritten hat oder aufgrund der Regelungen über die sog. „Versorgungsehe“ keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, so hat sie/er Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.“

4. C.2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag dort gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Hinterbliebenenrentenberechtigten zu.“

5. D.2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. ²**Für Beiträge bis zum 31. Dezember 2011 gilt:** ³Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v. H. und für weibliche Versicherte um 5 v. H. erhöht. ⁴Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 20 v. H.; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 1 v. H. ⁵Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben. ⁶**Für Beiträge nach dem 31. Dezember 2011 gilt:** ⁷Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 15 v. H. und für

weibliche Versicherte um 3 v. H. erhöht. ⁸Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 8 v. H.; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 0,4 v. H. ⁹Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.“

6. D.2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Verwendung von Überschüssen

(4) ¹An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte beteiligt, soweit die Versorgungspunkte nicht schon Grundlage einer Rentenleistung sind. ²Für die Zuteilung kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. ³Diese Überschüsse werden im Rahmen der statutarisch vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung u. a. im Hinblick auf Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen festgestellt und zugeteilt. ⁴Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet nach beschlussvorbereitender Beratung im Kassenausschuss die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁵Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG erfolgt nicht. ⁶Solange eine gemäß D.6. Absatz 2 durchgeführte Anpassung des kalkulatorischen Zinsansatzes zu einer Absenkung der nach D.3. Abs. 1 in Aussicht gestellten Rentenleistung führt, sind anfallende Überschüsse vorrangig für eine Heraufsetzung der insoweit abgesehenen Anwartschaften und Ansprüche zu verwenden.“

7. D.3. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte mit dem Messbetrag von 4 €. ²Die Höhe der nach Satz 1 bestimmten Altersrente ist nicht garantiert; es handelt sich vielmehr um eine von der Kasse in Aussicht gestellte Rentenleistung vor Berücksichtigung einer ggf. noch einzubeziehenden Kürzung nach D.6. Abs. 2.“

8. D.3. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Bemessungsgrundlage der **Hinterbliebenenrente** ist jeweils die Rente, die die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.“

9. D.3. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Art (kleine/große Witwen-/Witwerrente; Halbwaisen-/Vollwaisenrente), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ²Bei Witwen-/Witwerrenten gilt von Beginn an der prozentuale Bemessungssatz, der nach Ablauf des Sterbevierteljahres in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist. ³Der Anspruch erlischt nicht bei (Wieder)Heirat oder Eintragung einer (neuen) Lebenspartnerschaft. ⁴Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. ⁵Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.“

10. D.6. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Während der Ansparphase geht die Kasse bei der Berechnung der Versorgungspunkte jedoch zunächst von einer Verzinsung der Beiträge und Zulagen durch die Kapitalerträge in Höhe von 3,25 v. H. aus. ²Für die Rentenlaufzeit (Auszahlungsphase) ist ein um 2 v. H. jährlich höherer Zins kalkuliert. ³Diese Zinserträge werden von der Kasse nicht garantiert. ⁴Eine Kürzung des kalkulatorischen Zinsansatzes tritt aber erst dann ein, wenn der Verantwortliche Aktuar einen Fehlbetrag feststellt, der durch die Inanspruchnahme einer zuvor gebildeten Verlustrück-

lage und Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann. ⁵Hinsichtlich Ausgestaltung und Wirksamkeit einer Kürzungsmaßnahme nach Satz 4 bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁶Die vorgenommene Kürzung ist jährlich vom Verantwortlichen Aktuar auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.“

11. D.9. erhält folgende Fassung:

„Eine Rente wird von der Kasse auf Antrag abgefunden, wenn der Monatsbetrag der aus Anwartschaft resultierenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. ³Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“

12. D.12. erhält folgende Fassung:

„¹Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus der freiwilligen Versicherung können diese innerhalb von fünf Jahren schriftlich geltend gemacht; dies betrifft Beanstandungen, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Kapitalauszahlung, eine Beitragsabfindung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist. ⁴Bei Ablehnung entscheidet die Kasse durch Bescheid; es gilt Ziff. C.3.“

13. F. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist für die ausgleichsberechtigte Person der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, finden insoweit D.3. Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente keine Anwendung.“

F. Kultusministerium

Beitritt der Evangelisch-reformierten Gemeinde Braunschweig zur Evangelisch-reformierten Kirche

Bek. d. MK v. 5. 12. 2011

— 24.1-54010/7 und 24.1-54010/9 —

Mit Kirchenvertrag vom 17. 11. 2011 ist die Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig mit Wirkung vom 1. 1. 2012 der Evangelisch-reformierten Kirche (Körperschaft des öffentlichen Rechts) beigetreten. Die aus vorkonstitutioneller Zeit bestehenden Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bleiben hiervon unberührt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 898

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Öffentliches Auftragswesen; Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für

- 1. Bauaufträge (VOB/A),
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)**

Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 2011

— 24-32570 —

— VORIS 72080 —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 16. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 66)

— VORIS 20480 —

1. Allgemeines

1.1 Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die LReg angesichts der Wirtschaftskrise seit 2008 Wertgrenzen mit ergänzenden Regelungen für beschränkte Ausschreibungen

und freihändige Vergaben festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge vereinfacht bis zum 31. 12. 2011 vergeben werden dürfen. Von der besonderen Dringlichkeit i. S. des § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A war generell auszugehen.

Die Rückmeldungen aus der Vergabepaxis in Niedersachsen zu den eingeführten Wertgrenzen waren grundsätzlich positiv. Bemängelt wurden allerdings die seit dem Jahr 2011 nicht bundesweit einheitlichen Regelungen, die als nicht praxisgerecht und teilweise als zu hoch empfunden werden.

Niedersachsen hat daher die Vereinheitlichung der Länderregelungen, die Neubewertung der bereits in der VOB/A enthaltenen Wertgrenzen und die Einführung von Wertgrenzen in die VOL/A den zuständigen Bundesgremien zur Erörterung vorgelegt. Ziel ist es, ab dem Jahr 2013 gemeinsame vereinfachende Vergaberegeln unterhalb der Europaschwellen bei Bund und Ländern zu erreichen.

1.2 Für das Jahr 2012 werden daher als Interimsregelung die nachfolgenden Wertgrenzen festgelegt.

2. Bauaufträge nach der VOB/A

2.1 Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Bauvergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Dabei ist unter Hinweis auf die VOB/A – Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Dokumentation Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

2.2 Freihändige Vergaben

Freihändige Bauvergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 75 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

2.3 Nachweis der Eignung

Zum Nachweis der Eignung sollten von nichtpräqualifizierten Unternehmen grundsätzlich Eigenerklärungen akzeptiert werden, die durch Bescheinigungen zu bestätigen sind, falls das Angebot eines solchen Unternehmens in die engere Wahl kommt. Die Regelungen des MF zum Nachweis der Eignung durch Präqualifikation für den Geschäftsbereich des staatlichen Hochbaus sowie die entsprechenden Regelungen des MW für den Straßen- und Brückenbau bleiben hiervon unberührt.

3. Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der VOL/A

3.1 Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Vergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen wer-

den. Dabei ist unter Hinweis auf die VOL/A – Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Dokumentation Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

3.2 Freihändige Vergaben

Freihändige Vergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 50 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

4. Ermittlung des Auftragswertes

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens nach Nummer 2 oder 3 ist gemäß den Bestimmungen des § 3 VgV zunächst die Gesamtvergütung der vorgesehenen Leistung einer (Bau-)Maßnahme sorgfältig zu schätzen. Wird hiernach der jeweilige EU-Schwellenwert gemäß § 2 VgV nicht erreicht, so gelten die unter Nummer 2 oder 3 festgesetzten Wertgrenzen jeweils bezogen auf die zu vergebende Leistung (Einzelaufträge nach Losen, Gewerken). Dabei darf der Wert eines beabsichtigten Auftrages nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um hierdurch in den Anwendungsbereich des Erlasses zu gelangen.

5. Ex-post-Transparenz

Zur effektiven Vorbeugung gegen Unregelmäßigkeiten (z. B. Korruption, ungerechtfertigte Bevorzugung ortsansässiger oder ortsnaher Unternehmen) sind im Anschluss an ein durchgeführtes Vergabeverfahren nach Nummer 2 oder 3 vom Auftraggeber folgende Mindestangaben i. S. einer nachträglichen Transparenz unverzüglich zu veröffentlichen, sofern das jeweilige Auftragsvolumen einen Wert von 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) überschreitet:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Ort der Auftragsausführung,
- Auftragsgegenstand,
- Name und Anschrift des Auftragnehmers.

Die Veröffentlichung der vorgenannten Angaben hat auf der Internetseite des Auftraggebers und zusätzlich auf der Internetseite www.bund.de zu erfolgen. Die Dauer der Veröffentlichung beträgt bei Vergaben gemäß Nummer 2 sechs Monate, bei Vergaben gemäß Nummer 3 drei Monate.

6. Hinweise, Empfehlungen

6.1 Ergänzend wird auf die Beachtung des Bezugsbeschlusses (Antikorruptionsrichtlinie) hingewiesen.

6.2 Den kommunalen Körperschaften wird die Anwendung dieses Gem. RdErl. empfohlen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände, sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts
nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

— Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 898

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Management von Innovationsnetzwerken

Erl. d. MW v. 14. 12. 2011 — 30-32870/14 —

— VORIS 77300 —

Bezug: Erl. v. 8. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 321)
— VORIS 77300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen zum Management von Innovationsnetzwerken.

Ziel ist die Zusammenarbeit von insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Forschungseinrichtungen und weiteren wirtschaftsnahen Einrichtungen zu einem themenbezogenen Wissens- und Technologietransfer in Form eines Innovationsnetzwerkes. Eine intensivere Zusammenarbeit der Wirtschaft untereinander und mit der Wissenschaft soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Als KMU gelten Unternehmen nach dem Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 124 S. 36).

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EU)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 6. 2010 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. 9. 2010 (ABl. EU Nr. L 248 S. 1),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/2010 vom 19. 5. 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S. 1).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz,

Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB —).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinie und der in der Anlage befindlichen Qualitätskriterien.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Ein Innovationsnetzwerk ist ein regionaler oder überregionaler Zusammenschluss von mindestens drei Partnern aus Niedersachsen, davon mindestens 50 % KMU.

2.2 Gefördert werden Aktivitäten des Netzwerkmanagements, z. B.

- Informationsveranstaltungen,
- Vermittlung von Kooperationspartnern,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufbau eines Informationsnetzwerkes zwischen Unternehmen,
- Anstoßen von gemeinsamen Projekten zwischen Partnern,
- Einbindung externen Wissens in den Innovationsprozess der Unternehmen.

2.3 Auf Antrag ist eine Anschlussförderung zulässig, wenn das Netzwerk eine erhebliche Erweiterung zum Ziel hat. Das kann z. B. die Erweiterung des innovativen Themas, die Erweiterung des Serviceangebotes oder die Erschließung einer neuen Mitgliedergruppe sein.

2.4 Die Förderung eines bereits etablierten, aber noch nicht im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Netzwerkes ist zu den unter Nummer 2.3 genannten Bedingungen möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt ist der Träger des Innovationsnetzwerkes. Er muss eine juristische Person, z. B. ein Unternehmen, ein Verein, eine Forschungseinrichtung oder eine kommunale Gebietskörperschaft mit Sitz in Niedersachsen sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- 4.1.1 Das Innovationsnetzwerk muss sich mit einem innovativen Thema befassen.
- 4.1.2 Der diskriminierungsfreie Zugang weiterer Partner muss gewährleistet sein.
- 4.1.3 Es muss ein Konzept mit den Zielen des Innovationsnetzwerkes und den Maßnahmen zu ihrer Umsetzung vorgelegt werden.
- 4.1.4 Bei thematischen Berührungspunkten ist eine Abstimmung mit Landesinitiativen und anderen regionalen Netzwerken erforderlich.
- 4.1.5 Der Träger ist Partner im Netzwerk und für seine Funktion als Träger von den anderen Netzwerkpartnern autorisiert.
- 4.1.6 Das Konzept des Netzwerkes muss erkennen lassen, dass das Netzwerk nach Ende der Förderung selbsttragend fortgeführt werden soll.

4.2 Bei der Bewertung der Anträge werden die in der Anlage aufgeführten Qualitätskriterien zugrunde gelegt.

4.3 Ausgeschlossen sind Zuwendungen an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung kann bei der Erstförderung für die Dauer von maximal drei Jahren bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 500 000 EUR, betragen. Bei einer An-

schlussförderung kann die Zuwendung für die Dauer von maximal drei Jahren im ersten Jahr bis zu 70 %, im zweiten Jahr bis zu 60 % und im dritten Jahr bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 400 000 EUR, betragen. Die Zuwendung setzt sich aus maximal 75 % EFRE-Mitteln und 25 % überwiegend kommunaler Kofinanzierung im Konvergenzgebiet bzw. maximal 50 % EFRE-Mittel und 50 % überwiegend kommunaler Kofinanzierung im RWB-Gebiet zusammen. Der EFRE-Mittelanteil finanziert sich aus den regionalisierten Teilbudgets.

5.3 Der Träger muss für seinen Eigenanteil angemessene finanzielle Beiträge der Netzwerkpartner, insbesondere der eingebundenen Unternehmen, erhalten, um die Nachhaltigkeit des Innovationsnetzwerkes sicherzustellen.

5.4 Zuwendungsfähig sind nur die beim Träger anfallenden Ausgaben zum Aufbau überbetrieblicher Strukturen und zur Durchführung des Netzwerk-Managements. Investitionen und betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen sind nicht förderfähig.

Folgende Ausgaben sind i. S. der Richtlinie förderfähig:

- Personalausgaben,
- Fremdleistungen,
- Sachausgaben.

Sollte die EU-Kommission die Abrechnung der Personal- und/oder Sachkosten nach Pauschalen genehmigen, sind diese anzuwenden. Die Höhe der Pauschalsätze wird dann in einem separaten Erl. des MW veröffentlicht.

5.5 Die Gebietskörperschaften müssen der Förderung aus ihren regionalisierten Teilbudgets zustimmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen, insbesondere durch den LRH oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen erlassen worden sind. Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck an die NBank zu richten. Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt. Bei der Antragstellung sind die Qualitätskriterien nachzuweisen.

7.4 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Mittelabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Mittelabrufen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von 10 % der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.5 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 14. 12. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 13. 12. 2011 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 900

Anlage

Qualitätskriterien; Qualitätssicherungssystem für die Strukturfondsförderperiode 2007 bis 2013

Merkmale des QS-Systems	Management von Innovationsnetzwerken		
Transparenz	Qualitätskriterien sind Bestandteil der Richtlinie	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte
(öffentlich)	1. Anzahl beteiligter Partner bei Antragstellung <ul style="list-style-type: none"> – weniger als 3 Partner – mindestens 3 Partner, davon 2 KMU – mindestens 3 KMU und eine Forschungseinrichtung – mindestens 5 KMU und eine Forschungseinrichtung 	0 10 20 30	
	2. Die Partner decken mit ihrem Know-how die Wertschöpfungskette des Netzwerkthemas ab <ul style="list-style-type: none"> – gar nicht – in Ansätzen – teilweise Abdeckung – gute Abdeckung 	0 10 20 30	
	3. Abstimmung mit Landesinitiativen <ul style="list-style-type: none"> – Eine Abstimmung mit thematisch ähnlichen Landesinitiativen hat nicht stattgefunden. – Es gibt zu dem Netzwerkthema bereits eine Landesinitiative und eine Abstimmung hat stattgefunden. – Es gibt zu diesem Netzwerkthema bislang weder eine Landesinitiative noch ein landesweites Cluster (Spitzencluster). 	0 10 30	
	4. Das Netzwerk dient dem Wissens- und Technologietransfer bezogen auf ein innovatives Thema <ul style="list-style-type: none"> – Es gibt kein innovatives Thema mit formulierten Zielen. 	0	

Merkmale des QS-Systems	Management von Innovationsnetzwerken		
	Transparenz	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte
Besonderheiten	Qualitätskriterien sind Bestandteil der Richtlinie		
	— Das innovative Thema, die Ziele und die Maßnahmen zur Zielerreichung sind beschrieben.	10	
	— Es sind konkrete Aktivitäten beschrieben, wie die einzelnen Ziele erreicht werden sollen.	20	
	5. Das Netzwerk ist auf Wachstum ausgerichtet. Die Potenziale/ Partner dafür sind beschrieben		
	— nicht beschrieben bzw. kein Wachstum	0	
	— bis 10 Partner	10	
	— 11 bis 20 Partner	20	
	— mehr als 20 Partner	30	
	6. Die Netzwerkmitglieder beteiligen sich finanziell am Netzwerk		
— Unternehmen beteiligen sich mit < 10 %	0		
— Unternehmen beteiligen sich mit 10 bis 20 %	10		
— Unternehmen beteiligen sich mit 21 bis 30 %	20		
— Unternehmen beteiligen sich mit > 30 %	30		
7. Der Ressourceneinsatz ist angemessen			
— nein	0		
— ja	10		
8. Umwelt und Nachhaltigkeit werden berücksichtigt			
— nein	0		
— ja	10		
— in besonderer Weise	20		
9. Chancengleichheit ist gewährleistet			
— nein	0		
— ja	10		
— in besonderer Weise	20		
Erreichte Punktzahl	Maximal erreichbare Punktzahl: 220 + 10 Punkte bei Anschlussantrag		
Mindestpunktzahl für Förderung	Für die Erstanträge müssen mindestens 10 Punkte pro Qualitätskriterium erreicht werden.		

Merkmale des QS-Systems	Management von Innovationsnetzwerken		
	Transparenz	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte
Qualitätskriterien sind Bestandteil der Richtlinie			
Für Anschlussanträge müssen zusätzlich mindestens 10 Punkte bei Kriterium 10 erreicht werden.			
Antragsstichtage	keine		
Bearbeitung	sofort nach Antragsseingang		
Ablehnungen	— qualifizierte Begründung		
	— Angebot der Nachbereitung		

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

UVP-Verfahren zum Bau eines neuen Kernkraftwerkes am Standort Borssele

Bek. d. MU v. 5. 12. 2011 — 43-40515 —

Die Niederlande haben über ihr Bureau Energieprojecten, Inspraakpunt Tweede kerncentrale Borssele, Postbus 223, NL-2250 AE Voorschoten, die öffentliche Bekanntmachung „Zweites Kernkraftwerk Borssele (NL)“ sowie die öffentliche Auslegung „Geltungsbereich und Details der Umweltverträglichkeitsprüfung“ herausgegeben.

Grundlage dieser grenzüberschreitenden UVP sind die sog. Espoo-Konvention und die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. 6. 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Nach deutschem Recht, das die internationalen Vorgaben umsetzt, ist die zuständige Behörde in Deutschland bei einem ausländischen UVP-Vorhaben diejenige Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben auf der deutschen Seite der Grenze zuständig wäre (§ 9 b UVPG). In Niedersachsen ist dies das MU.

Die Öffentlichkeit kann bis zum 12. 1. 2012 Stellungnahmen zum Vorhaben an die in der Bek. genannte Stelle abgeben.

Die entsprechenden Unterlagen können Sie unter

[http://www.umwelt.niedersachsen.de/Aktuelles/Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.umwelt.niedersachsen.de/Aktuelles/Grenzüberschreitende%20Öffentlichkeitsbeteiligung) einsehen.

Rückfragen sind beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz unter Tel. 0511 120-3657 möglich.

— Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 902

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 92 (Entwässerungsverband Norden)

Vom 8. 12. 2011

Aufgrund des § 39 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

Nummer 11 der Anlage zur Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 92 (Entwässerungsverband Norden) vom 2. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 194) erhält folgende Fassung:

		Anfangs- punkt	Anfangs- punkt	End- punkt	End- punkt
Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Rechts- wert	Hoch- wert	Rechts- wert	Hoch- wert
„11	Berumburger Zugschloot	2586279	5941699	2585833	5940382“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Aurich, den 8. 12. 2011

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Rupert

— Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 902

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Energiepark-Neuenwege GmbH & Co. KG, Varel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 12. 2011
— 31201-40211/1-1.4b)aa)-85 —**

Die Firma Energiepark-Neuenwege GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 12. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas am Standort in Varel, Gemarkung Varel-Land, Flur 54, Flurstück 2/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 903

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** (Regierungsvertretung Lüneburg) ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Jobbörse im Referatsbereich 1 „Landesentwicklung und Raumordnung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

am Standort Lüneburg zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 16/EntgeltGr. 15 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle nach BesGr. A 15 zur Verfügung.

Schwerpunktmäßig sind dem Arbeitsplatz folgende Aufgaben zugeordnet:

- Förderung und Koordinierung interkommunaler und regionaler Zusammenarbeit, Begleitung und Moderation von Projekten der Regionalentwicklung und des Regionalmanagements,
- Länderübergreifende Zusammenarbeit mit Hamburg (insbesondere im Rahmen der Metropolregion Hamburg), Transnationale europäische Zusammenarbeit im Nordsee- und Ostseeraum (INTERREG),
- Konkretisierung und Umsetzung der Grundsätze und Ziele des Landesraumordnungsprogramms,
- Genehmigung der Regionalen Raumordnungsprogramme, Unterstützung der Träger der Regionalplanung im Rahmen der Aufstellung regionaler Raumordnungsprogramme,
- Durchführung von Raumordnungsverfahren für überregional bedeutsame Vorhaben.

Über die fachliche Aufgabenbreite hinaus umfasst der Dienstposten die Repräsentanz des Aufgabenbereichs der Raumordnung und Landesentwicklung im Zuständigkeitsbereich der Regierungsvertretung Lüneburg. Die Regierungsvertretung soll eng mit Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Fachbehörden, regionalen Kooperationen sowie der Wissenschaft zusammenarbeiten.

Eine Voraussetzung ist der Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule oder ein akkreditierter Masterstudiengang. Erwünscht sind insbesondere die Fachrichtungen Raumplanung, Stadt- und Regionalplanung, Geografie, Wirtschaftswissenschaften oder Sozialwissenschaften mit jeweils raumplanerischer oder regionalökonomischer Ausrichtung.

Vorausgesetzt werden ebenfalls Leitungskompetenz und ein hohes Maß an Initiative, Einsatzbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick. Im Hinblick auf die fachliche Aufgabenbreite und die Funktion als Repräsentantin oder Repräsentant des ML sind Erfahrungen und Kenntnisse der niedersächsischen Landesverwaltung von Vorteil. Sicherer Umgang mit den Instrumentarien der Raumordnung und Landesentwicklung sowie Fachwissen der Raumplanung sind unabdingbar; insbesondere eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Aufstellung von Plänen und Programmen oder der Koordination von Projekten wird vorausgesetzt.

Die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes erfordert auch einen Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann aber in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-784 (für ML-externe Bewerberinnen oder Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 2. 1. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Zeck, Tel. 0511 120-5952, oder Herr Dr. Budde, Tel. 0511 120-5951, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 903

Bei der **Stadt Rehburg-Loccum**, Landkreis Nienburg (Weser), ca. 10 400 Einwohnerinnen und Einwohner, ist möglichst zum 1. 2. 2012 die Stelle

einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters

zu besetzen.

Die Stelle ist je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen oder Bewerber nach BesGr. A 12 bzw. vergleichbarer EntgeltGr. TVöD bewertet.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Weitere Informationen zu der ausgeschriebenen Stelle oder über die Stadt Rehburg-Loccum erhalten Sie im Internet unter www.rehburg-loccum.de.

Ihre aussagekräftigen, schriftlichen Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 23. 12. 2011** an die Stadt Rehburg-Loccum, Herrn Bürgermeister Dieter Hüsemann, Postfach 11 50, 31543 Rehburg-Loccum.

— Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 903

Der **Wasserverband Leine-Süd** mit Sitz in Klein Schleen in der Gemeinde Friedland versorgt die Gemeinden Friedland und Rosdorf (Landkreis Göttingen) mit Frischwasser und ist für die Entsorgung von Abwasser — für die hessische Gemeinde Neu-Eichenberg — zuständig. Das Versorgungsgebiet umfasst rd. 25 000 Einwohnerinnen und Einwohner in 30 Ortschaften.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir

**eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter
für allgemeine Verwaltungsaufgaben, Abrechnung und
Kundenservice.**

Für diese interessante und anspruchsvolle Aufgabe suchen wir eine verantwortungsvolle und teamorientierte Persönlichkeit.

Ihre Aufgaben:

- Abrechnung mit den Kunden,
- Kundenberatung und Beschwerdemanagement,
- Kalkulation der Entgelte für Trinkwasser, Schmutzwasser und Regenwasser,
- allgemeine Verwaltungsaufgaben,
- Vorbereitung von Satzungen, Satzungsänderungen,
- Abrechnung mit anderen Versorgern.

Ihr Profil:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst), Abschluss im Bereich Verwaltungsbetriebswirtschaft, oder vergleichbar ein Abschluss Angestelltenlehrgang II oder ein Abschluss an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie — betriebswirtschaftlicher Bereich —,
- mehrjährige Berufserfahrung in der kommunalen Verwaltung bzw. in kommunalen Verbänden,
- fundierte Kenntnisse im Gebühren- und Beitragsrecht,
- gute PC-Kenntnisse,
- Teamfähigkeit, Flexibilität, verantwortungsbewusstes Handeln.

Die Eingruppierung erfolgt nach BesGr. A 10 bzw. alternativ EntgeltGr. 10 TVöD.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 15. 1. 2012** an den Wasserverband Leine-Süd — Geschäftsführung —, Lehmkuhlenweg 6, 37133 Friedland.

Auskunft erteilt die Geschäftsführung unter Tel. 05504 93776-0.

— Nds. MBl. Nr. 46/2011 S. 904